



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 21.09.2015, Zahl 523-1/2015-1 mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung LBGI.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störenden Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Zimmerlautstärke liegt vor, wenn Geräusche innerhalb der Wohnung der übrigen Bewohner des Hauses nicht mehr oder kaum noch vernommen werden können, sodass die Nachbarn dadurch nicht wesentlich gestört werden.

§ 2

Störender Lärm wird insbesondere/jedenfalls in ungebührlicher Weise erregt durch:

- (1) Das Starten von Kraftfahrrädern und Motorfahrrädern, sofern dieses nicht die Zu- und Abfahrt betrifft, auf Straßen die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken, sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art und diesen Grundflächen, sofern die Straßen und Grundflächen im Ortsgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen.
- (2) Die Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Geräten und Maschinen zum Holzspalten im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- (3) Die Benützung von motorisch betriebenen Gartengeräten wie beispielsweise Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren und Laubbläsern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen

überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

- (4) Die maschinelle Be- und –verarbeitung von Metall, Stein und sonstigen Materialien insbesondere unter Einsatz von Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebenen Sägen im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen sowie vom 15. Juni bis 15. September eines jeden Jahres generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- (5) Erdaushub-, Planier- und Schüttungsarbeiten unter Einsatz von Baggern, Ladegeräten und sonstigen kompressorbetriebenen Maschinen in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen sowie vom 15. Juni bis 15. September eines jeden Jahres generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- (6) Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Mehrfamilienwohnhäusern an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, ausgenommen sind unerlässliche Reparaturen zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.
- (7) Das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- (8) Die durch mangelhafte Haltung von Tieren verursachte, länger andauernde Geräusentwicklung wie Bellen, Jaulen, Krächzen, Stampfen und Ähnliches in und in der Nähe von bewohnten Objekten.
- (9) Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in öffentlichen Anlagen und Flächen, sofern dies bei unbeteiligten Personen auffällig wahrnehmbare Geräuscheinwirkung hervorruft.
- (10) Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in der Zeit der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) über Zimmerlautstärke oder im Freien in der Nähe von bewohnten Objekten.
- (11) Den Betrieb von Modellen mit Verbrennungskraftmaschinen innerhalb eines Umkreises von 400 m von bewohnten Objekten und durch den Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren ohne Schalldämpfer generell. Ausgenommen ist der Betrieb dieser Modelle in genehmigten Einrichtungen wie z.B. Modellflugplätzen und Modellrennbahnen im Rahmen der Genehmigung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Kein störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.
- (2) Ausgenommen nach § 2 Abs. 3 bis 5 dieser Verordnungen sind Arbeiten durch die Gemeinde Pörtschach am Wörther See und die von ihr beauftragten Unternehmen an öffentlichen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Parkanlagen, Sport- und Badeanlagen.
- (3) Ausgenommen von § 2 Abs. 4 bis 6 sind Maßnahmen, welche nach § 6 der Kärntner Bauordnung 1996 oder der Gewerbeordnung 1994 bewilligt wurden.

§ 4
Strafbestimmungen

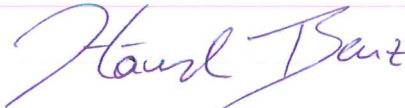
Übertretungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 4 K-LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 19. November 2008 außer Kraft.

Pörschach am Wörther See, 21. September 2015

Die Bürgermeisterin:



(Mag. Silvia Häusl-Benz)

Angeschlagen am: 25.09.2015

Abgenommen am: 10.10.2015